

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Februar 1989

### **527. Nutzungsplanung Kloten (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 3204/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Kloten. Gemäss dessen Dispositiv Ziffer III musste die Waldabstandslinie und die Gewässerabstandslinie für je ein Grundstück von der Genehmigung ausgenommen werden. Mit Dispositiv Ziffer IV wurde schliesslich die Stadt Kloten eingeladen, die Waldabstandslinien im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Mit Beschluss vom 6. September 1988 setzte der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Kloten die erforderlichen Ergänzungen der Waldabstandslinien fest und änderte für die von der Genehmigung ausgenommenen Grundstücke die Wald- und Gewässerabstandslinie. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Dezember 1988 wurde gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 27. Januar 1989 ersucht die Stadt Kloten um die Genehmigung der Vorlage. Diesem Begehren kann ohne weiteres stattgegeben werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 6. September 1988 festgesetzten Ergänzungen und Änderungen der Wald- und Gewässerabstandslinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**